**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt

**Band:** 17 (1841)

Heft: 4

**Artikel:** Geschäftsordnung auf die Landsgemeinde, den 25. April 1841

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-542293

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

564531

## Geschäftsordnung

auf

die Landsgemeinde, den 25. April 1841.

- 134-00 D@@ 00 134--

# Octobrison Programme

tuo,

die Londingen den 25. April 1841.

00 100 00

### Wir Landammann und Nath des Kantons Appenzell der äußern Phoden

an unfere getreuen, lieben Mitlandleute.

In Gemäßheit des Art. 2 unserer Berfaffung geben wir Euch durch Gegenwärtiges Kenntnig von den Geschäften und der Reihenfolge, wie dieselben an der nächsten Landsgemeinde Euerm Entscheide vorgelegt werden sollen.

Rach der Eröffnungerede und dem ftillen Gebete mird:

1) in Bezug auf die durch den Druk bekannt gemachte Jahresrechnung die Frage gestellt: Db sie vorgelesen werden solle oder nicht?

Sodann kommt jur Abstimmung: Db man eine Kommission zur Prüfung dieser Rechnung ernennen wolle oder nicht? Wird die Wahl einer Kommission beschlossen, so folgt die Frage: Aus wie viel Mitgliedern dieselte bestehen solle? welche Frage auf die Weise entschieden wird, daß man in's Mehr sezt: Db aus drei oder mehrern, ob aus fünf oder mehrern u. s. w., bis die Zahl ausgemittelt ist, worauf dann zur Wahl der Kommission geschritten wird, zu der Mitglieder frei aus dem Bolke anzurathen sind.

Rach Erledigung diefer Punkte wird :

2) die Wahl des regierenden Landammanns, sodann die des Landweisels und Landschreibers vorge= nommen, hierauf die des ftillftebenden Landammanns und der fammtlichen Beamteten.

Rach Bollendung der Wahlen folgt:

- 3) der Entscheid über Annahme oder Berwerfung des von der Revisionskommission verfaßten, von allen Kanzeln verlessenen und durch den Druk bekannt gemachten Entwurfes über eine Brandversicherungsanstalt. Hiebei wird zuerst darüber abgestimmt: Db die Landsgemeinde alle Artikel zusammen in's Mehr nehmen oder artikelweise eintreten wolle? Beschließt die Landsgemeinde, alle Artikel zusammen in's Mehr zu nehmen, so kommt die Frage: Ob der ganze Entwurf vorgelesen werden solle oder nicht? Wird hingegen artikelweise Abstimmung beschlossen, so muß jeder Artiket vorgelesen werden.
- 4) Wir haben fodann noch einen wichtigen Gegenftand jur Entscheidung zu bringen.

Befanntlich ift icon mehrmals das Bedurfniß eines neuen Rathhaufes in Trogen ausgesprochen worden. Wir baben uns veranlaßt gefeben, bas gegenwartige prufen und uns Darüber Bericht erftatten ju laffen. Mus demfelben geht min bervor, daß das dermalen beftebende Rathbaus feinem 3mete feineswegs entspricht. Das Archiv, in welchem die wichtigften Papiere des Landes aufbemahrt werden muffen, ift feucht, fo daß die Aftenftute in furger Beit der Kaulniß anbeimfallen. Die Landeskanglei in Trogen konnte bis jegt fein feuerfeftes Lokal erhalten. Diefelbe mare baber bei einem allfällig ent= ftebenden Brande der größten Gefahr ausgefest, und in einem Unglutofalle mußte fur das Land ein unberechenbarer Scha= den entsteben. Endlich ift auch fur die Gefangniffe nur febr durftig geforgt, und es verlangt fowohl das Intereffe des Landes, wie die Rufsicht auf Menschlichkeit hier dringende Abhulfe. Much ift das Rathhaus baufallig, fo daß das Land früher oder spater in den Fall kommen durfte, nach einem andern Lotal fich umgufeben. Wir find nun im Falle, Euch Das Mittel ju grundlicher Abhulfe vorzuschlagen:

Es hat nämlich die Kirchhöre in Teufen unter'm 31. Januer abhin beschloffen, ihr neues Schulgebäude auf dem Kirchenplaze unentgeldlich an das Land abzutreten unter folgenden Bedingungen:

- a) Alle Sizungen des zweifachen Landrathes, des großen Rathes, oder überhaupt der obersten richterlichen Behörde (mit Ausnahme desjenigen großen Rathes, den der regierende Landammann jährlich ein Mal an seinen Wohnort berufen kann), des Ehegerichts und der Synode sollen in Teufen gehalten werden.
- b) Beide Landeskanzleien werden ebenfalls nach Teufen verlegt.
- c) Sollte früher oder später die Sizung der genannten Behörden an einen andern Ort verlegt werden, so hat das Land sich mit der Gemeinde Teufen abzufinden oder das Haus fällt wieder als Eigenthum an die Gemeinde zuruf.

Wir haben, getreue, liebe Mitlandleute! das fragliche Gebaude untersuchen lassen. Dasselbe ist massiv von Stein erbaut, hat jedoch keine gewölbten Zimmer, so daß, um die Archive und Landeskanzlei zu sichern, erst noch Gewölbe angebracht werden mußten. Dagegen aber wurde in demselben hinlanglich Raum sein für einen Nathsfaat, für eine Wohnung des Landweibels, für eine Verhörkammer und Gefängnisse.

Sodann ist von Hrn. Landammann Zellweger sein ehemals våterliches Haus auf dem Plaze in Trogen zum Kaufe ansgeboten worden. Dasfelbe ist, wie bekannt, ebenfalls massiverbaut und bis zum ersten Stoke mit den vortrefflichsten Geswölben versehen, so daß für das Archiv und die Kanzlei hinslängliche Sicherheit vorhanden ware. Im Weitern enthalt das Gebäude Raum genug, um die Rathssääle, Wohnungen für den Landschreiber und Landweibel, Berhörzimmer und Gesfängnisse anzubringen. Der Preis, welcher sich auf 20,000 fl. beläuft, ist im Berhältnisse zu dem Gebäude äußerst bilslig, und wir tragen daber, in Erwägung unserer Bedürfnisse,

kein Bedenken, Euch den Ankauf dieses Hauses jum Zweke eines Rathhauses nachdruksamst zu empfehlen, indem schwers lich je wieder ein so günstiger Anlaß sich zeigen durfte, zu einem wohleingerichteten, vortrefflich ausgestatteten Rathhause zu gelangen, welches in die fernste Zukunft hinaus ein schonnes Denkmal Euerer Vorsorge für das gemeine Wesen und die Nachkommenschaft darbieten würde.

Es bleibt uns noch übrig, zu bemerken, daß im Falle der Annahme des Anerbietens von Teufen Abanderungen in der Verfassung und hinsichtlich des bisherigen Ganges der öffent=lichen Landesverwaltung Umgestaltungen eintreten müßten, die wir nicht als rathsam und zum Wohl des Landes dien=lich erachten können.

Im Weitern gienge unsere Meinung dahin, daß die all= fälligen Kosten, welche entweder auf das Gebäude in Teufen oder auf dasjenige in Trogen, sowie auf den Ankauf dessel= ben verwendet werden mußten, aus dem Salzsond zu ent= heben waren, so daß mithin den Steuerpflichtigen keinerlei neue Lasten auferlegt wurden.

Es fommt daher in Abstimmung:

Db Ihr das angebotene Schutgebaude in Teufen zum Zweke eines Rathhauses unter den oben mitgetheilten Bedingungen annehmen wollet oder nicht? Im Falle, daß Ihr jenes Unerbiezten verwerfet, kame zur Entscheidung: Ob Ihr dem großen Rathe Bollmacht geben wollet, das von Hrn. Landammann Zellweger angebotene Gebäude zu einem Rathhause anzukaufen, oder nicht? Würde der fragliche Kauf bewilligt, so ware einbegriffen, daß das alte Rathhaus bestmöglichst verkauft und der Erlös daraus an die Kaufsumme für das neue Gebäude verwendet würde. Würde hingegen, mit Ablehnung des Vorschlages, die Beisbehaltung des alten Rathhauses beliebt, so bliebe zu bedenken, daß jedenfalls bedeutende Rosten erforderlich wären, um den

Eingangs erwähnten Mangeln in Beziehung auf Archiv, Ranglei und Gefängniffe auch nur einigermaßen abzuhelfen.

5) Es ist, getreue, liebe Mitlandleute! von der leztjährisgen Revisionskommission das Ansuchen an uns gestellt worden, an die nächste Landsgemeinde die Frage zu richten: Ob mit der Revision fortgefahren werden solle oder nicht? Die Revisionskommission ist zwar nicht der Ansicht, daß es gut und zwekmäßig wäre, das begonnene Werk zu unterbrechen; allein die mehrmalige Verwerfung aller ihrer Anträge schienen ihr eine solche Theilnahmlosigkeit kund zu thun, daß sie auf jeglichen Erfolg ihrer beschwerlichen Arbeit verzichten zu müssen glaubte. Um daher dem Lande unnüze Ausgaben und sich selbst Mühe und Zeit zu ersparen, hielt die Kommission es für angemessen, die Willensmeinung einer ehrs. Landsgemeinde hinsichtlich dieses so wichtigen Punktes in Erfahrung zu bringen.

Obschon wir, getreue, liebe Mitlandleute! die Unterbrechung der Gesezebrevision aufrichtig bedauern mußten, konnten wir gleichwohl nicht umhin, indem wir die dargelegten Grunde der Revisionskommission für vollkommen triftig hielten, dem Begehren derselben zu entsprechen. Wir erachten es aber als unsere Aufgabe, Euch über diese tief eingreifende Angelegen= heit unsere Ansicht unumwunden zu eröffnen.

Nachdem im August des Jahres 1834 die Revision beschlossen worden war, wurde eine Reihe von Gesezen angesnommen, die für den Sinn, unsern Staatshaushalt im Geiste der Zeit und der Bedürfnisse zu ordnen, ein erfreulisches Zeugniß ablegen. Ihr habet durch jene Annahme vielsach bewiesen, daß Ihr absehet von Privatinteressen und einzig hindliket auf das, was dem gemeinsamen Vaterlande frommen kann. So ist denn manche uralte Uebung, die nur auf unsicherer Ueberlieserung beruhte, für lange Zeit hinaus sestz gestellt worden und ist in manche Zweige der Verwaltung eine Uebereinstimmung getreten, die nur wohlthätig wirken kann. Aber noch sehlen uns viele Geseze, die ein wohlgeords

neter Staat nicht entbehren kann. Wir machen Euch nament= lich darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen über das Berfahren im Zivil = und Kriminalprozesse, sowie ein Krimi= nalgesezbuch, uns noch abgehen. Bei dem Beginn unserer Revision lag es ohne Zweisel in Euerer Absicht, ein vollstän= diges Gesezbuch aufzustellen; wenn daher im Laufe der Zeit Euere Theilnahme an dem gewiß schwierigen, aber segenbrei= chen Werke wirklich sollte abgenommen haben, so wollet Ihr Euch im Hinblike auf die Zukunft ermuthigen, das Begon= nene an's Ziel zu führen, eingedenk, daß Ihr gegen die Nach= kommenschaft Euch einer Pflicht entlediget, die Euere in Gott ruhenden Bäter vor Jahrhunderten schon gegen Euch rühm= lich erfüllet haben. Im Falle, daß Ihr, wie wir wünschen, die Fortsezung der Revision beschließet, so folgt alsdann:

6) die Ernennung der Revisionskommission, wobei wie bisher gefragt wird: Ob dieselbe aus funf von der Landsgemeinde und zwanzig von den Rirchhören gewählten Mitgliedern bestehen solle, oder aus dreizehn frei aus der Mitte der Lands=gemeinde gewählten Männern? worauf die von der Landsgemeinde zu treffenden Wahlen vorgenommen werden.

Schließlich findet die Leiftung des Eides statt, mit welcher feierlichen Sandlung die Geschäfte des Tages, unter Auskundung des zweifachen Landrathes, beendigt werden.

Getreue, liebe Mitlandleute!

Wie Ihr aus der vorgelegten Geschäftsordnung entnehmet, warten auch dieses Mal wieder die wichtigsten Verhandlungen auf Euch. Ihr werdet die dargelegten Gegenstände mit der Ruhe und Besonnenheit eines freien Volkes prüfen und alsdann entscheiden, wie die Rüksicht auf des Vaterlandes Wohl Euch eingiebt.

Möge ein gesegneter Erfolg der Lohn des guten Willens fein! Go gegeben in hundweil, den 16. Marg 1841.